

Anlage 2

II. Nachtrag zum Vertrag

zwischen dem Deutschen Roten Kreuz
vertreten durch Herrn Reinhold Kinle
und der Gemeinde Holm
vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Reißler

Es wird folgender II. Nachtrag zum Vertrag vom 26.2./19.02.2003 geschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird um Abs.4 ergänzt: Zum 01.09.2008 wird die DRK-Kindertagesstätte um eine Krippengruppe mit 10 Plätzen erweitert. Hierfür stellt die Gemeinde Holm die ehemaligen Räume des DRK-Ortsverbandes mit 52,24 qm zur Verfügung. Die Bau- und Einrichtungskosten abzüglich der beantragten und bewilligten Zuschüssen trägt die Gemeinde Holm.

Artikel 2

§ 4 Satz 1; wird wie folgt geändert: Die Kindertagesstätte nimmt Kinder im Alter ab 2 Monaten bis 6 Jahre auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität.

Artikel 3

Der Mietwert behält seine Gültigkeit bis zur Einführung der Doppik. Danach erfolgt eine Neuberechnung.

Artikel 4

Zu § 5 Abs. 1 (B) wird wie folgt geändert: Die Verwaltungskosten werden ab dem 01.01.2009 auf 25.750 Euro pro Jahr festgesetzt. Beginnend ab dem Jahr 2010 werden die Verwaltungskosten entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) der letzten 12 Monate (Quelle: Statistisches Bundesamt) angepasst.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertagesstätte. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung, vorzunehmen.

Artikel 5

§ 9 wird um Absatz 2 ergänzt: Die Nutzung der Räumlichkeiten für die Krippengruppe ist für die Dauer von 25 Jahren vorgesehen, beginnend mit dem 01.09.2008.

Artikel 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 (1) KitaG einen Beirat. Der Beirat besteht aus je zwei Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, der Träger und der Standortgemeinde.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und der/die Bürgermeister/in nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.
- (3) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates, die der Träger beschließt, in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (5) Das DRK wird in dem gemeindlichen Fachausschuss, der auch für Kindergartenangelegenheiten zuständig ist, vertreten.

Artikel 7

Der Vertrag wird um § 10 Salvatorische Klausel ergänzt:

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

Holm, den

Pinneberg, den

Für die Gemeinde Holm

Für das Deutsche Rote Kreuz

(Rißler)

(Kinle)